

Präsident von Friesen: Die Kammer hat den Antrag des Vorstandes der vierten Deputation vernommen, der dahin geht, daß die Petition an die Zweite Kammer abgegeben werde, weil derselben die Novelle zum Gewerbegeetze zur Berathung vorliegt. Wenn Niemand dagegen zu sprechen wünscht, so stelle ich die Frage an die Kammer, ob sie die Abgabe dieser Petition an die Zweite Kammer genehmigen will? — Einstimmig.

Da etwas Anderes nicht vorliegt, so gehen wir zur fortgesetzten Berathung des Berichts und anderweiten Berichts der Zwischendeputation über das Berggesetz über. \*)

Der zu §§. 81 bis mit 106 nicht zum Vortrag gelangte Bericht lautet folgendermaßen:

### Zu §. 81.

Die Deputation vermifste in diesem Abschnitte eine Vorschrift, wodurch Verabredungen der Bergarbeiter zu Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. für unverbindlich erklärt und Strafen gegen Verabredungen dieser Art angedroht werden.

Mit Zustimmung der Herren Commissare schlägt sie daher vor, einen Paragraphen folgenden Inhalts als §. 81 in das Gesetz aufzunehmen:

### „§. 81.

#### Verabredungen der Arbeiter.

Verabredungen der Arbeiter zu Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. sind für die Teilnehmer nicht verbindlich.

Anmaßung von Strafgewalt über die Genossen, Berrufserklärungen und jede Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen Solche, welche Beschlüssen und Verabredungen der obigen Art nicht beitreten wollen oder von schon gefaßten und getroffenen zurücktreten, werden an jedem Teilnehmer von der Ortsverwaltungsbehörde mit Gefängniß bis vier Wochen, an den Anstiftern und Anführern mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft, es sei denn, daß der Thatbestand eines nach dem Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechens vorliege.“

### Zu §. 82.

(§. 79 des Entwurfs.)

Zu diesem Paragraphen hat die Deputation ursprünglich mehrfache Erinnerungen gezogen und Anfragen gestellt. Es ist ihr darauf für §. 79 folgende neue, zwischen den königl. Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern vereinbarte Fassung mit Motiven vorgelegt worden:

### „§. 79.

#### Unterstützungskassen.

1. Für die Bergarbeiter und deren Angehörige sollen Unterstützungskassen bestehen.
  - a) Für den Regalbergbau hat es, vorbehaltlich der Aenderung einzelner Bestimmungen durch

\*) Vergl. L.M. I. R. S. 737 fgg., 842 fgg.

Regulative, bei den bestehenden Revier-Knappschaftskassen zu verbleiben.

Diejenigen beim Erscheinen dieses Gesetzes bereits bestehenden Berggebäude, welche nach zeitheriger Verfassung verpflichtet waren, einen Theil von ihren Ueberschüssen auf sogenannte Knappschaftskasse an die Knappschaftskassen abzugeben, haben diesen Beitrag auch ferner zu leisten.

- b) Bei dem Kohlenbergbau sind die Bergwerksbesitzer verpflichtet, für ihre Bergarbeiter entweder besondere Unterstützungskassen einzurichten oder sich an bereits bestehende dergleichen anzuschließen; in beiden Fällen haben sie den Arbeitern den Eintritt in diese Kassen und die Beitragsleistung zur Bedingung der Arbeitsertheilung zu machen.

Die Unterstützungskassen müssen wenigstens dem Zwecke von Kranken- und Begräbniskassen entsprechen. Die Errichtung eigentlicher Knappschaftskassen zur Gewährung von Pensionen an arbeitsunfähige Bergarbeiter und an die Hinterlassenen verstorbener Bergarbeiter bleibt freigestellt.

Die Bergbehörden haben die Vereinigung vereinzelter Unterstützungskassen thunlichst zu erleichtern und alle darauf bezüglichen Geschäfte kosten- und stempelfrei zu expediren.

2. Die Bergwerksbesitzer haben zu den Unterstützungskassen Beiträge zu leisten, welche mindestens der Hälfte der von den sämtlichen Mitgliedern entrichteten Beiträge gleichkommen.
3. Die Einrichtung einer jeden Unterstützungskasse ist durch Statut festzustellen. In diesem ist insbesondere über die Höhe der Beitragsleistung und die zu gewährenden Unterstützungen, sowie über den Anspruch auf letztere und den Verlust desselben Bestimmung zu treffen.

Die Entwerfung und beziehentlich Abänderung der Statuten erfolgt durch die Bergwerksbesitzer und durch von den Mitgliedern gewählte Vertreter gemeinschaftlich und bedarf der Bestätigung durch die Bergbehörde. Bessere hat auch über die, bei der Entwerfung oder Abänderung hervortretenden Differenzen zwischen den Werksbesitzern und Mitgliedern unter Gehör derselben nach Billigkeit zu entscheiden.

Wird ein Statut nach vorgängiger zweimaliger mit Fristen von je sechs Wochen an den Bergwerksbesitzer zu erlassender Androhung von Geldstrafe bis zu 300 Thlr. nicht vorgelegt, so hat die Bergbehörde ein solches aufzustellen. Was in den bestätigten Statuten hinsichtlich der zwischen den Unterstützungskassen und den betreffenden Werksbesitzern bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten festgesetzt ist, hat auch für jeden nachfolgenden Werksbesitzer Geltung.

4. Die bestehenden Revierknappschaftskassen und diejenigen Unterstützungskassen, deren Statuten bestätigt sind, haben die Rechte juristischer Personen.
5. Von der Verpflichtung zur Einrichtung von Unterstützungskassen oder zur Betheiligung an selbigen kann die Bergbehörde, wenn es wegen